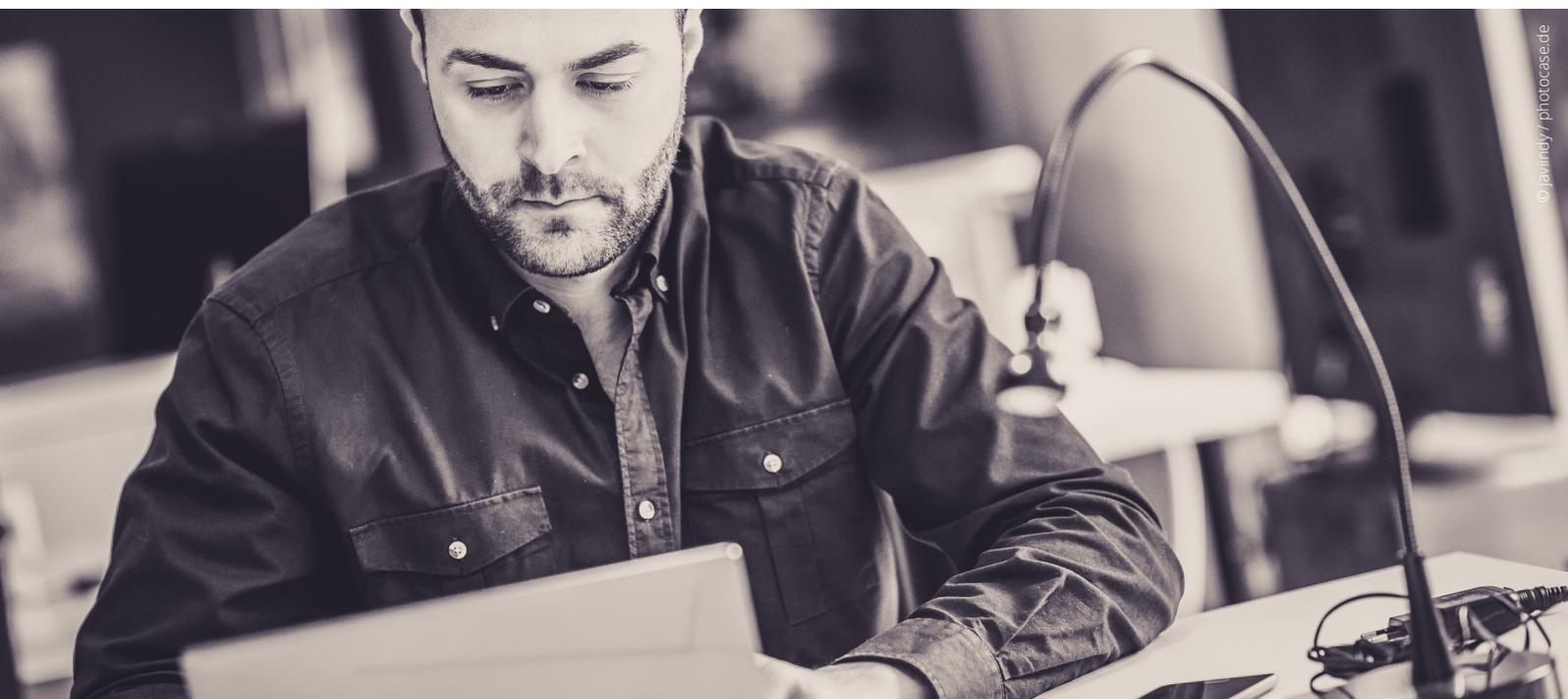


Guidelines für Abrufdienste

Eine Information der KommAustria für YouTuber und
YouTuberinnen, Streaming-Dienste, Video-Portale & Co
mit Wohnort/Sitz in Österreich



Inhalt

Kurzinformation

Wann Sie Ihr Video-Angebot anzeigen müssen
und wie das funktioniert

S. 3

Rechtliche Hintergründe

Zuständigkeiten, Gesetzestexte rund
um die Anzeigepflicht für Abrufdienste und
die Pflichten des Anbieters im Überblick

S. 7

Kurz- information

Wann Sie Ihren Abrufdienst anzeigen müssen, wie das funktioniert und welche Pflichten damit verbunden sind.

Achtung

Die Darstellung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und deckt auch nicht jede praktische Fallkonstellation ab.

Rechtlich verbindlich sind daher ausschließlich der Gesetzestext, insbesondere die Rechtsvorschriften des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes, sowie die einschlägige Rechtsprechung.

Hier finden Sie:

Muss ich mein Video-Angebot anzeigen?

Anzeigen – was muss ich tun?

Angezeigt – was heisst das jetzt?



Kurzinformation

Muss ich mein Video-Angebot anzeigen?

1. Vorliegen einer Dienstleistung.

Eine Dienstleistung ist eine Leistung, die in der Regel gegen ein Entgelt erbracht wird.

Auch werbliche Aussagen im Video können dafür sprechen, dass es sich um eine Dienstleistung handelt.

2. Die redaktionelle Verantwortung liegt bei mir.

Ich entscheide, welche Videos ich hochlade.

3. Mein Video-Angebot ist eigenständig.

Das Video-Angebot steht im Vordergrund und ist nicht nur Ergänzung, z.B. zu einem Textangebot. Auch Unterseiten von Webseiten können „eigenständig“ sein.

4. Meine Inhalte sind fernsehähnlich.

Darunter fallen Formate, die es auch im Fernsehen gibt oder die diesen ähnlich sind, zum Beispiel Dokus, Interviews, Gaming, Musikvideos, Sport, Werbung.

Die Inhalte sind redaktionell gestaltet und technisch professionell umgesetzt.

5. Ich biete die Inhalte im Internet an.

6. Die Videos können von allen angesehen werden.

Die Nutzerinnen und Nutzer entscheiden, wann sie welches Angebot nutzen (On Demand). Eine Verschlüsselung der Inhalte schadet nicht.



Wenn alle sechs
Kriterien erfüllt sind:
JA!

Kurzinformation

Anzeigen – was muss ich tun?

1. Was zeige ich an?

Die Anzeige eines Mediendienstes muss zunächst allgemeine Angaben über Sie enthalten:

- **Name, Adresse** bzw. Postfach, Kopie eines **Lichtbildausweises**
- Betreiben Sie den Dienst als Firma? Dann ist ein **Nachweis über die Eigentumsverhältnisse** vorzulegen (inkl. Vereinsregister-/Firmenbuchauszug). Ist jemand an Ihrem Unternehmen beteiligt? Wenn ja, wer?

Dann müssen Sie Ihren Dienst beschreiben:

- **Welche Art** von Videos stellen Sie bereit? (z.B. Musikclips, Dokus etc.)
- **Wie oft** haben Sie vor, ein neues Video auf dem Channel hochzuladen? (z.B. etwa einmal wöchentlich kommt ein neues Video hinzu). Oder verwenden Sie den Channel als Archiv?
- Produzieren Sie alle Videos selbst oder kaufen Sie auch einzelne Videos zu? Wie hoch ist der **Anteil an eigenen Produktionen**?
- **Wo** findet man Ihre Videos? (z.B. eigene Webseite, YouTube, Facebook, Vimeo, etc)? Ist der Dienst **verschlüsselt** oder gibt es etwa eine Paywall?



Nicht angezeigt – na und?

Die Nichtanzeige eines Abrufdienstes stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

2. Wo & wann zeige ich an?

Ein Abrufdienst ist **spätestens zwei Wochen vor Aufnahme** der Tätigkeit, also vor dem Upload des ersten Videos, bei der **Medienbehörde (KommAustria)** anzuzeigen. Sie haben folgende Möglichkeiten, uns Ihre Daten zu übermitteln:

elektronisch

im Webportal auf
www.rtr.at/de/m/eRTR

oder per E-Mail

rtr@rtr.at

oder schriftlich

KommAustria / RTR
 Mariahilfer Str. 77-79
 1060 Wien

oder persönlich

Natürlich können Sie Ihre Anzeige auch vorbeibringen (Adresse links).

Kurzinformation

Angezeigt – was heisst das jetzt?

Aktualisierungspflicht

Sie müssen Ihre **Daten einmal pro Jahr bei der KommAustria aktualisieren** (z.B. neue Kontaktperson, Erweiterung des Angebots).

Wenn sich nichts geändert hat, müssen Sie uns darüber informieren, dass die Daten unverändert geblieben sind (Leermeldung).

Aufzeichnungspflicht

Sie müssen Aufzeichnungen von allen Bestandteilen Ihres Dienstes herstellen und **mindestens 10 Wochen aufbewahren**. Diese Aufzeichnungen müssen eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe ermöglichen (etwa mit Hilfe von Protokollen des Content-Management-Systems bzw. Serverprotokollen oder Logfiles).

Kennzeichnungspflicht

Sie müssen auf Ihrem Abrufdienst ein „**Impressum**“ angeben.

Als Mediendiensteanbieter haben Sie dafür zu sorgen, dass im Rahmen des audiovisuellen Mediendienstes folgende Angaben ständig leicht auffindbar sind:

- **Ihr Name und Anschrift** bzw. Postfach
- **Telefonnummer**
- **E-Mail-Adresse**
- Die Kommunikationsbehörde Austria als zuständige Regulierungsbehörde

Hinweis: Falls Sie nicht Ihre private Anschrift oder Telefonnummer offenlegen möchten, sind diese jedenfalls der Behörde verpflichtend bekanntzugeben. Im „Impressum“ kann ein Postfach angegeben werden.

Finanzierungsbeitrag

Der Finanzierungsbeitrag soll sicherstellen, dass die Regulierungsaufgaben wahrgenommen werden können und so ein **Fair Play unter den Anbietern gewährleistet** wird. Der Beitrag wird anteilig von allen Anbietern geleistet und jährlich neu berechnet.

Beispiel 2017: Erst **ab einem Jahresumsatz von € 51.071** im Jahr war ein Beitrag von mind. € 262 zu leisten. Darunter war kein Beitrag zu leisten.

Kommerzielle Kommunikation

Werbevorschriften bei Werbung, Sponsoring und Produktplatzierung müssen eingehalten werden.

Mehr Information dazu auf www.rtr.at/de/m/AMDG#c30099

Förderung europäischer Werke

Sie müssen europäische Werke in angemessenem Rahmen in Ihrem Angebot fördern.

Als EU-Bürger/in oder wenn Ihr Unternehmen seinen Sitz in Österreich hat, gelten Inhalte aus Eigenproduktionen in der Regel automatisch als „europäisch“.

Menschenwürde, Jugendschutz, Barrierefreiheit etc.

- Sie müssen die **Menschenwürde** und die Grundrechte anderer achten.
- Sie dürfen **nicht zu Hass** auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität **aufrufen**.
- Sie sollen Ihren Dienst schrittweise auch für Hör- und Sehbehinderte **barrierefrei zugänglich** machen.
- Sie müssen sicherstellen, dass jugendgefährdende Inhalte nicht von **Minderjährigen** wahrgenommen werden können.

Alles erledigt?

Zusätzlich und selbst wenn Sie keinen anzeigepflichtigen Mediendienst auf Abruf bereitstellen, können **andere Rechtsvorschriften** einschlägig sein. Zum Beispiel: Strafrecht, Medienrecht, E-Commerce Gesetz, Konsumentenschutzrecht, Wettbewerbsrecht, Unternehmensrecht, Gewerbe-recht, Urheberrecht.

Rechtliche Grundlagen

Hintergründe und Gesetzestexte rund um die Anzeigepflicht für Abrufdienste

Achtung

Die Darstellung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und deckt auch nicht jede praktische Fallkonstellation ab.

Rechtlich verbindlich sind daher ausschließlich der Gesetzestext, insbesondere die Rechtsvorschriften des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes, sowie die einschlägige Rechtsprechung.

Fragen?

Wir beraten Sie gerne telefonisch unter +43 1 58058-0 oder per E-Mail: rtr@rtr.at

Hier finden Sie:

Allgemeine Informationen

Zuständige Behörde

Definition eines Abrufdienstes nach dem AMD-G

Überblick der Pflichten eines Anbieters



Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Informationen

Zuständig für die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter in Österreich ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).

Gesetzliche Grundlage für die audiovisuellen Mediendienste, zu denen Fernsehprogramme (Kabelfernsehen, Web-TV, Livestreams) und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (Mediatheken, aber u.U. auch YouTube- und andere Social Media Kanäle) zählen, ist das **Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G)**

Abrufbar unter
www.rtr.at/de/m/AMDG

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Pflichten eines Anbieters eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf (Abrufdienst) ist das **AMD-G**.

Es ist daher empfehlenswert, sich vor der Anzeige mit den wesentlichen Gesetzesmaterialien vertraut zu machen, zumal der Anbieter von Abrufdiensten für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Pflichten einstehen muss.

Der genannte Gesetzestext sowie weiterführende Informationen stehen für Sie auf unserer Website zur Verfügung.

Zuständige Behörde

Gemäß § 66 AMD-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem AMD-G von der **KommAustria** wahrgenommen.

Neben dem AMD-G und dem KOG können für Anbieter von Abrufdiensten auch **andere Rechtsvorschriften** einschlägig sein. Exemplarisch genannt werden:

- Strafrecht
- Medienrecht
- E-Commerce Gesetz
- Konsumentenschutzrecht
- Wettbewerbsrecht
- Unternehmensrecht
- Gewerbeamt
- Urheberrecht

Definition eines Abrufdienstes nach dem AMD-G

Die gesetzliche Definition eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf (Abrufdienst) findet sich in § 2 Z 3 und 4 AMD-G und lautet wie folgt (Hervorhebungen eingefügt):

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:
 (...)

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);"*

Rechtliche Grundlagen

Überblick: Welche Pflichten treffen mich als Anbieter von Abrufdiensten?

Folgende Pflichten haben Sie als Anbieter von Abrufdiensten zu beachten:

- **Anzeigepflicht** (§ 9 Abs. 1 AMD-G)
- **Aufzeichnungspflicht** (§ 29 Abs. 1 AMD-G)
- **Kennzeichnungspflicht** (§ 29 Abs. 2 AMD-G)
- **Aktualisierungspflicht** (§ 9 Abs. 4 AMD-G)
- **Allgemeine Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste** (§ 30 AMD-G)
- **Kommerzielle Kommunikation** (Werbung und Sonderwerbformen)

Allgemeine Anforderungen (§ 31 AMD-G):

- Erkennbarkeit
- Verbot der Schleichwerbung
- Einhaltung „ethischer“ Grundsätze

Besondere Anforderungen (§§ 32-38 AMD-G):

- Vorschriften zum Sponsoring
- Vorschriften zur Produktplatzierung
- Qualitative Anforderungen (Tabak- und Arzneimittelwerbeverbot, besondere Anforderungen an Alkoholwerbung und Schutz von Minderjährigen)

- **Besondere Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste**
- **Schutz von Minderjährigen** (§ 39 AMD-G)
- **Förderung europäischer Werke** (§ 40 AMD-G)
- u.U. Leistung des **Finanzierungsbeitrages**

Impressum, Herausgeberin und Verlegerin:

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
vertretungsbefugtes Organ:
Mag. Oliver Stribl (Geschäftsführer Fachbereich Medien)
Mariahilfer Straße 77-79,
1060 Wien, Österreich,
T: +43 1 58058-0, F: +43 1 58058-9191,
M: rtr@rtr.at, www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Susanne Lackner (KommAustria),
Mag. Stefan Rauschenberger
(RTR-GmbH)

Für das Projekt verantwortlich

Mag. Martin Posch

Umsetzung und Layout

FRIEDL+ partner GmbH
Fotos: istockphoto.com, photocase.de

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen, der Funk-sendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH 2018



Weitere Informationen
finden Sie auf der Website
der KommAustria unter
www.rtr.at